

Was aus einem verschleierte(n) Nebenerwerb folgen kann

Das Oberlandesgericht (OLG) Schleswig hatte zu entscheiden, ob ein Versicherer aus wichtigem Grund kündigen kann, wenn ein Vertreter nicht offenlegt, die Hausverwaltung zu betreiben, die eine Leistung wünscht, und Kostenvoranschläge einreicht, die wie Rechnungen erscheinen.

Im Streitfall verlangte der Vertreter Prozesskostenhilfe, um seinen Ausgleich durchzusetzen. Diese wurde ihm versagt, weil der Versicherer wegen schuldhaften Verhaltens des Vertreters gekündigt habe. Das Gericht leitete dies aus einer Vertragsverletzung her. Sie liege darin, dass der Vertreter vertragswidrig Eigenschäden bearbeitet habe, ohne dies gegenüber dem Versicherer offenzulegen, und dass er in zwei Fällen irreführende Unterlagen vorgelegt habe. Wegen der Schwere der Verfehlungen komme es nicht darauf an, ob die Vermutung des Versicherers zutreffe, dass es die Schadenfälle nicht einmal gegeben habe.

Die Vertragsverletzung leitete das Gericht aus einem „Leitfaden für die Agentur-Schadenbearbeitung“ ab. Dieser un-

tersagte Vertretern wegen Interessenkonflikts die Schadenregulierung bei eigenen Verträgen. Ausdrücklich sollte dies auch dann gelten, wenn der Vertreter Mieter des versicherten Hauses sei. Wickle der Vertreter daher Schadenfälle über seine Agentur ab, ohne dem Versicherer zu erkennen zu geben, dass es sich um Eigenschäden handele, begehe er eine Vertragsverletzung.

Inhaberstellung erst auf Nachfrage offengelegt

Im Streitfall hatte der Vertreter 29 Schadenfälle für Wohngebäudeversicherungen beim Versicherer zur Regulierung angemeldet, ohne dabei zu erkennen zu geben, dass er die Hausverwaltungsfirma betreibt, die die Prämien an den Versicherer zahlt. Erst auf Nachfrage des Ver-

sicherers hatte der Vertreter bestätigt, Inhaber der Hausverwalterfirma zu sein. Da die Versicherungsbeiträge von einem Konto des Vertreters abgebucht worden seien, könne der Vertreter nicht bestreiten, Versicherungsnehmer gewesen zu sein, indem er auf Schreiben des Versicherers verweise, die die Schadenabwicklung betreffen und die nicht an ihn, sondern an die Hausverwalterfirma gerichtet sind. Denn dem Schreiben sei nicht die Identität der Person zu entnehmen.

Jedenfalls dann, wenn der Vertreter zwei Glas- und einen Wasserschaden entgegen dem Leitfaden über seine Agentur abwickele, die Räumlichkeiten betreffen, die seine Agentur angemietet habe, sei auch unerheblich, ob Eigentum des Vertreters verletzt sei. Der Vertreter wickele Eigenschäden über seine Agentur



© Axel Buerkert / stock.adobe.com

Kompakt

- Wenn der Vertreter Interessenkonflikte in Schadenfällen nicht offenlegt und er dem Versicherer irreführende Unterlagen vorlegt, kann eine fristlose Kündigung drohen.
- Vertreter, die eine Hausverwaltung betreiben, sollten dies dem Versicherer spätestens mit der Schadenmeldung offenlegen.
- Vertreter, die Kostenvoranschläge beim Versicherer einreichen, sollten dem Eindruck entgegenwirken, es handele sich um Rechnungen.

ab, wenn er die Schäden im Namen der Agentur in der Direktion des Versicherers anmelde und er sich auch im weiteren Verlauf aktiv in die Schadensabwicklung einschalte. Dies sei der Fall, wenn er dem Sachverständigen des Versicherers vor Ort den Sachverhalt erkläre und später dessen Gutachten beanstande. Unter diesen Umständen sei die Behauptung des Vertreters irreführend, die Schäden seien von der Hauptdirektion des Versicherers reguliert worden, indem er darauf verweist, dass diese in allen drei Fällen die Schadenbearbeitung übernommen und die Zahlungen geleistet habe.

Wenn irreführende Unterlagen vorgelegt werden

Der Vertreter verschweige nicht nur seine Identität, sondern verschleierte sie gezielt, wenn er dem Versicherer Mitteilungen des Inhalts mache, er habe „mit dem Kunden erste Maßnahmen getroffen“, und er darum bittet, „von einem weiteren Einsatz des Gutachters“ bei seinen Kunden abzusehen, da „der Eigentümer den Schaden festgestellt“ und „die Agentur ihn besichtigt“ habe oder er mitteilt, dass der „Kunde in der Agentur angerufen“ habe. Dies gelte jedenfalls, wenn der Versicherer die Mitteilungen nur so verstehen könne, als seien Kunde und Agentur personenverschieden.

Außerdem begehe der Vertreter eine Vertragsverletzung durch Vorlage irreführender Unterlagen, wenn er Schreiben mit den beauftragten Handwerksfirmen mit „Bezahlt“-Stempel vorlege, die nur Angebote darstellten, da den aufgeführten Kostenpositionen jeweils der Satz voransteht, dass sich die Firma freue, das nachfolgende Angebot unterbreiten zu können.

Der Vertreter könne sich nicht darauf zurückziehen, dem Vortrag des Versicherers nicht weiter entgegenzutreten zu können, da er keinen Zugriff auf die Versicherungsunterlagen mehr habe und der Versicherer die Schadensakten nicht offenlege, sofern ihm die Unterlagen der Hausverwaltung zur Verfügung stehen, aus denen sich ergeben muss, ob und

wann Maßnahmen zur Schadenbeseitigung in Auftrag gegeben und auf welcher Grundlage sie bezahlt worden sind. Dass der Vertreter auf diese Unterlagen Zugriff habe, sei anzunehmen, wenn er Schadenmeldungen zur Akte reicht, die er für die Hausverwaltung erstellt hat. Unter diesen Umständen sei als unstreitig anzusehen, dass eine etwaige Beseitigung der gemeldeten Schäden nicht mit Rechnungen abgerechnet worden sei und der Vertreter den Versicherer damit auf der Grundlage irreführender Unterlagen zur Regulierung veranlasst habe. Allein dieser Vertrauensbruch sei so schwerwiegend, dass offen bleiben kann, ob der Vertreter für die fehlerhafte Bezeichnung der Angebote als Rechnungen verantwortlich sei. Wegen dieses schwerwiegenden Vertrauensbruchs bedürfe es auch keiner Abmahnung vor Ausspruch der fristlosen Kündigung.

Die Anzeige ist keine Schadenregulierung

Die Entscheidung wird selbst Maßstäben einer nur summarischen Prüfung im Prozesskostenhilfverfahren in keiner Weise gerecht. Da der Versicherer die Schäden allein bearbeitet und reguliert hat, kann der Vertreter keine Schadenregulierung betrieben haben. Nach § 69 Abs. 1 Nr. 2 Versicherungsvertragsgesetz (VVG) ist der Vertreter bevollmächtigt, die während der Dauer des Versicherungsverhältnisses zu erstattenden Anzeigen des Versicherungsnehmers entgegenzunehmen. Es ist nicht erkennbar, dass Entgegennahme und Weiterleitung von Schadenanzeigen einen Interessenkonflikt bergen könnten, wenn sich die Tätigkeit des Vertreters pflichtgemäß darauf beschränkt, den Schaden zu melden oder einem Sachverständigen des Versicherers vor Ort zu erläutern.

Dass kritische Äußerungen gegenüber dem Versicherer, die Feststellungen eines Gutachters betreffen, mit der Interessenwahrungspflicht des Vertreters kollidieren, ist nicht festgestellt worden. Dass die Vorlage von Schreiben von

Mehr Infos

Tipps und Informationen rund ums Thema Vertriebsrecht finden Sie unter www.evers-vertriebsrecht.de, der Website der Kanzlei Evers, Bremen, oder bei Rechtsanwalt Jürgen Evers, Telefon: 0421/69 67 70.

Handwerksfirmen, die mit einem „Bezahlt“-Stempel versehen sind, die jedoch nach ihrem Wortlaut erkennen lassen, dass es sich um Angebote handelt, eine gezielte Verschleierung darstellen, ist nicht nachvollziehbar, wenn sich jedem Schadensachbearbeiter nach der Formulierung in dem Schreiben aufdrängen muss, dass es sich nicht um Rechnungen handelt. Die Feststellung, eine Firma habe den Auftrag nicht erhalten, trägt nicht einmal eine Verdachtskündigung. Die Existenz der Schäden war vom Versicherer nur mutmaßlich bezweifelt worden. Schäden können auch durch eine andere Firma beseitigt worden sein. Gleichwohl macht die Entscheidung die Gefahren deutlich, denen ein Vertreter unterliegen kann, wenn er dem Versicherer nicht offenlegt, nebenher eine Hausverwalterfirma zu betreiben.

Statt sein Engagement aus Furcht vor einer ordentlichen Kündigung zu verschweigen, sollte der Vertreter in den Vordergrund stellen, das Ziel zu verfolgen, Neugeschäft nachhaltig an der Quelle zu fördern. ■



Verfasst von Jürgen Evers, Rechtsanwalt der Kanzlei Evers, Bremen, spezialisiert auf Vertriebsrecht, vor allem Handels-, Versicherungsvertreter- und Versicherungsmaklerrecht.